

# 20. Expertengespräch des Dialogforums

**Fachstelle für ambulante  
Eingliederungshilfe für Kinder  
und Jugendliche in Bochum**

**Clearing- und Diagnostikstelle**

# Wer wir sind

- Zugehörig zum Familienpädagogischen Zentrum des Jugendamtes
- Pädagogische Fachkräfte aus den Bereichen Rehabilitationspädagogik, Heilpädagogik und soziale Arbeit und Verwaltungsmitarbeiter\_innen
- 1 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mit den Aufgaben psychiatrische Diagnostik und Beratung/ Unterstützung der fallführenden Kollegen\_innen

# Team der Clearing- und Diagnostikstelle



# Was wir tun

- Eingliederungshilfe zur Gewährleistung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind

# Leitbild

Haltung als Institution:  
Universitätsnah, inklusiv, barrierefrei,  
bürgerfreundlich (zügige Bearbeitung),  
ressourcenorientiert, respektvoll, einen  
angstfreien Kontakt gewährleistet, auf  
Augenhöhe

Kindorientierte  
Haltung, weniger  
kostenorientiert

Beratend,  
zuverlässig,  
Verantwortung  
übernehmend

Wie sehen sich die  
Mitarbeiter\_innen der  
Clearing- und  
Diagnostikstelle?

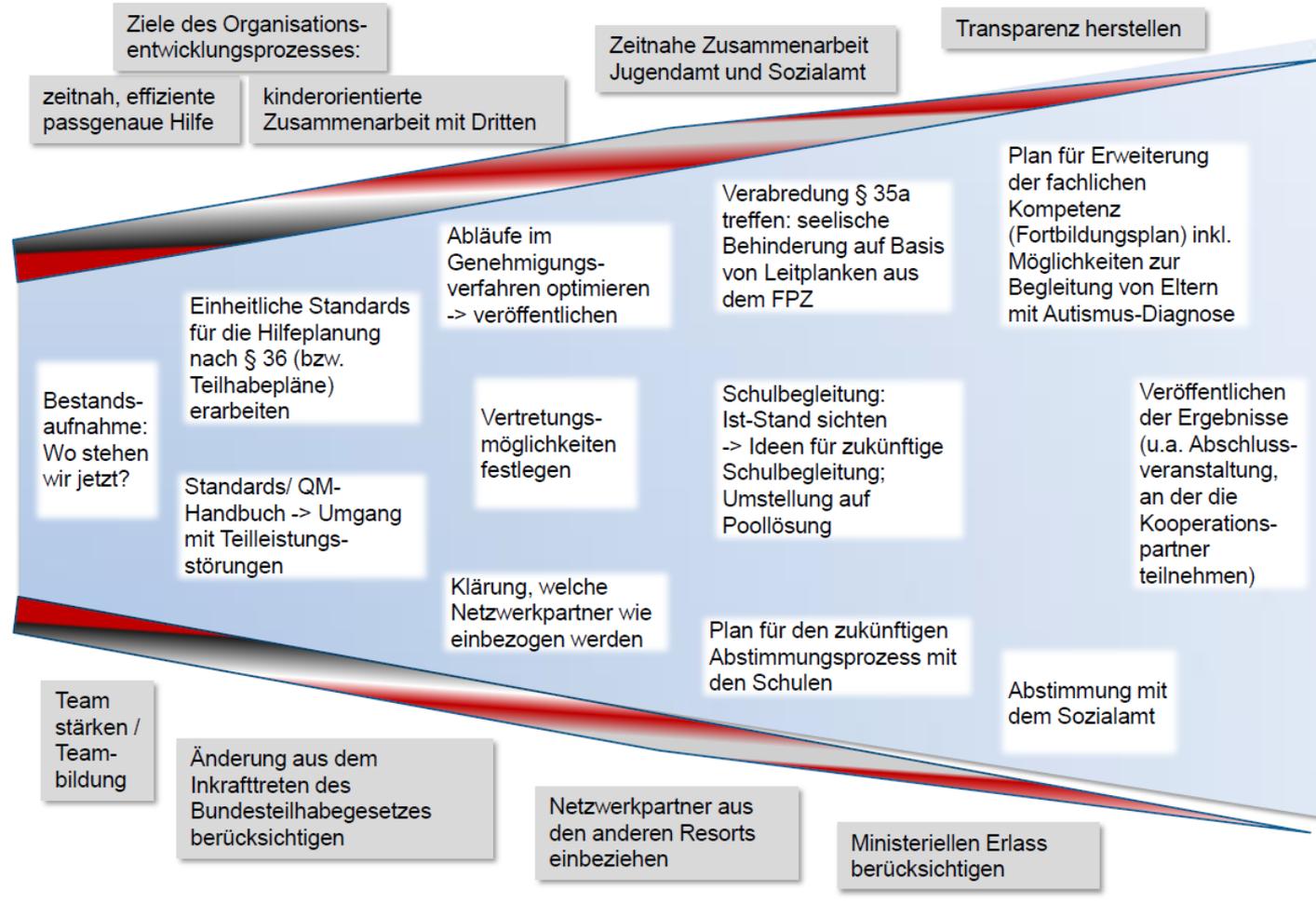
Kooperations-  
partner

Kompetenz, Case  
Management,  
Fallführung

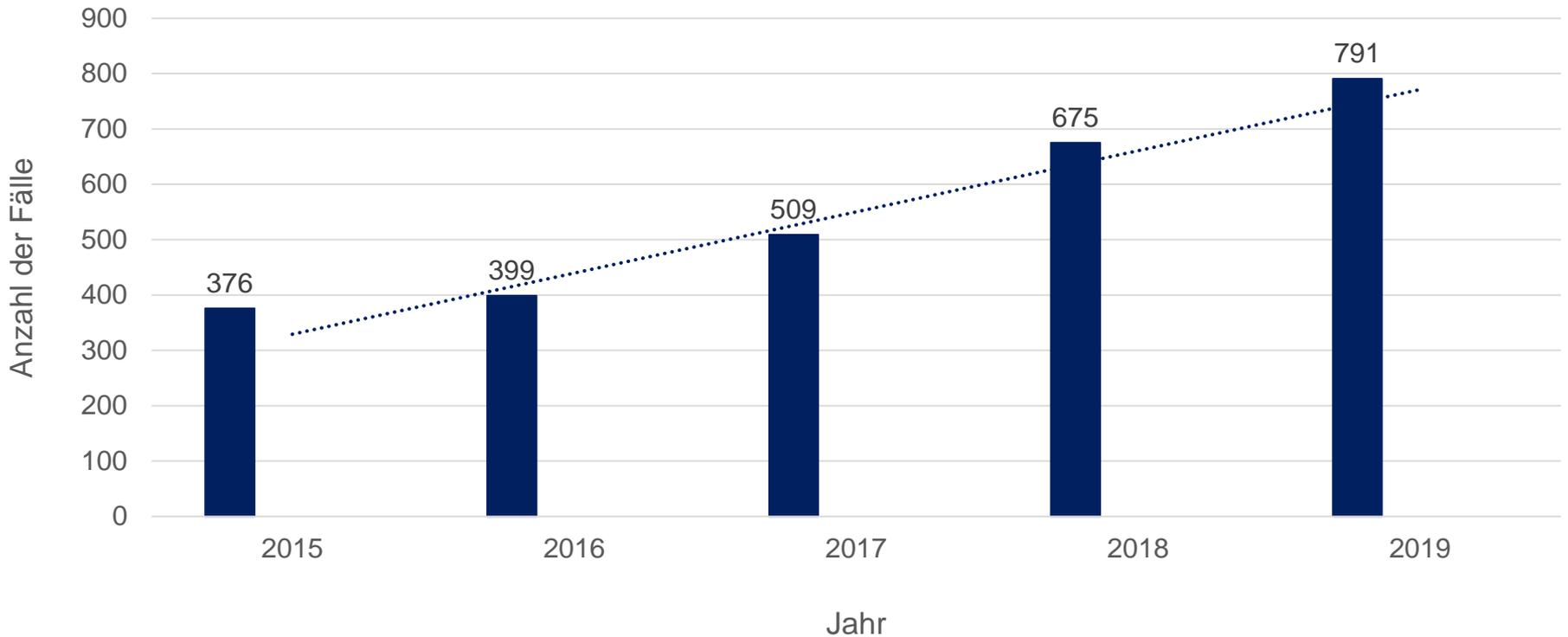
(individuelle) Haltung:  
empathisch, fürsorglich,  
verständnisvoll,  
ganzheitlich,  
wertschätzend, hilfsbereit

# Leitplanken

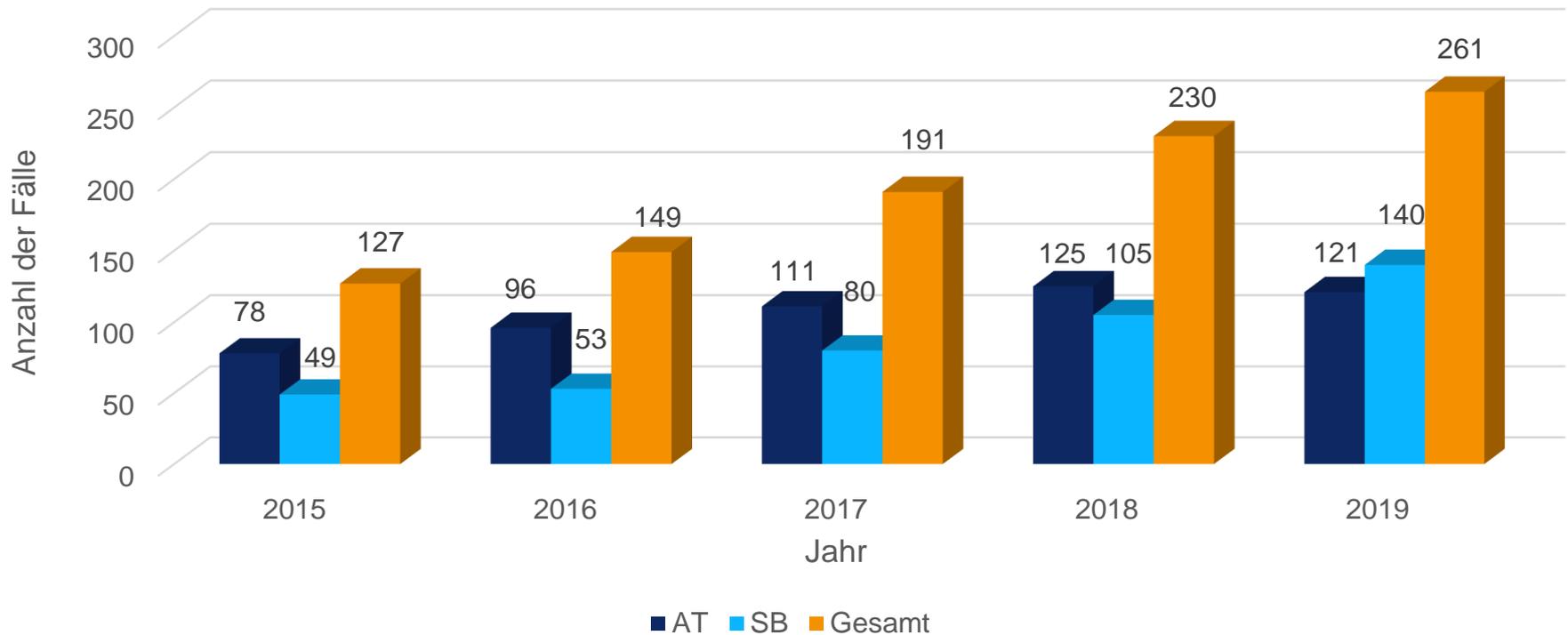
## Leitplanken für die Organisationsentwicklung in der Clearing- und Diagnostikstelle



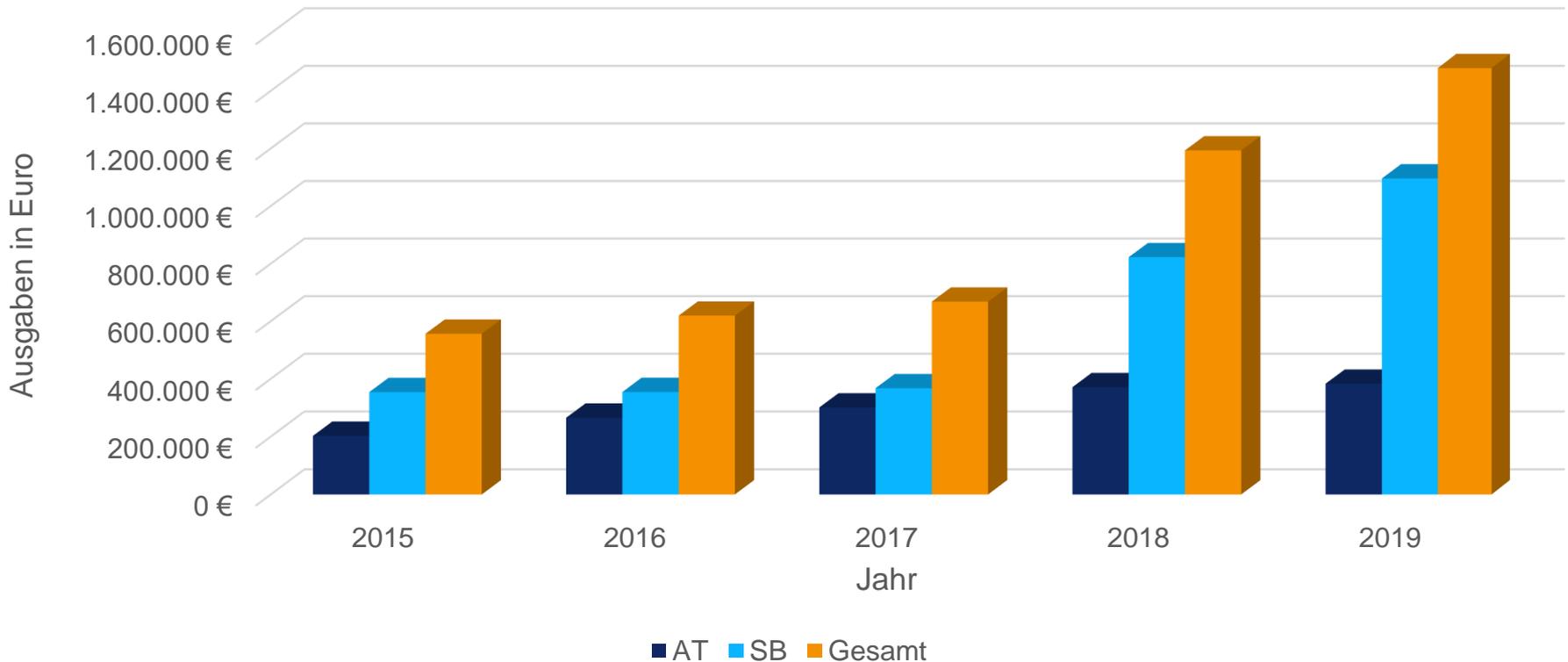
# Gesamtfallzahlen 2015-2019



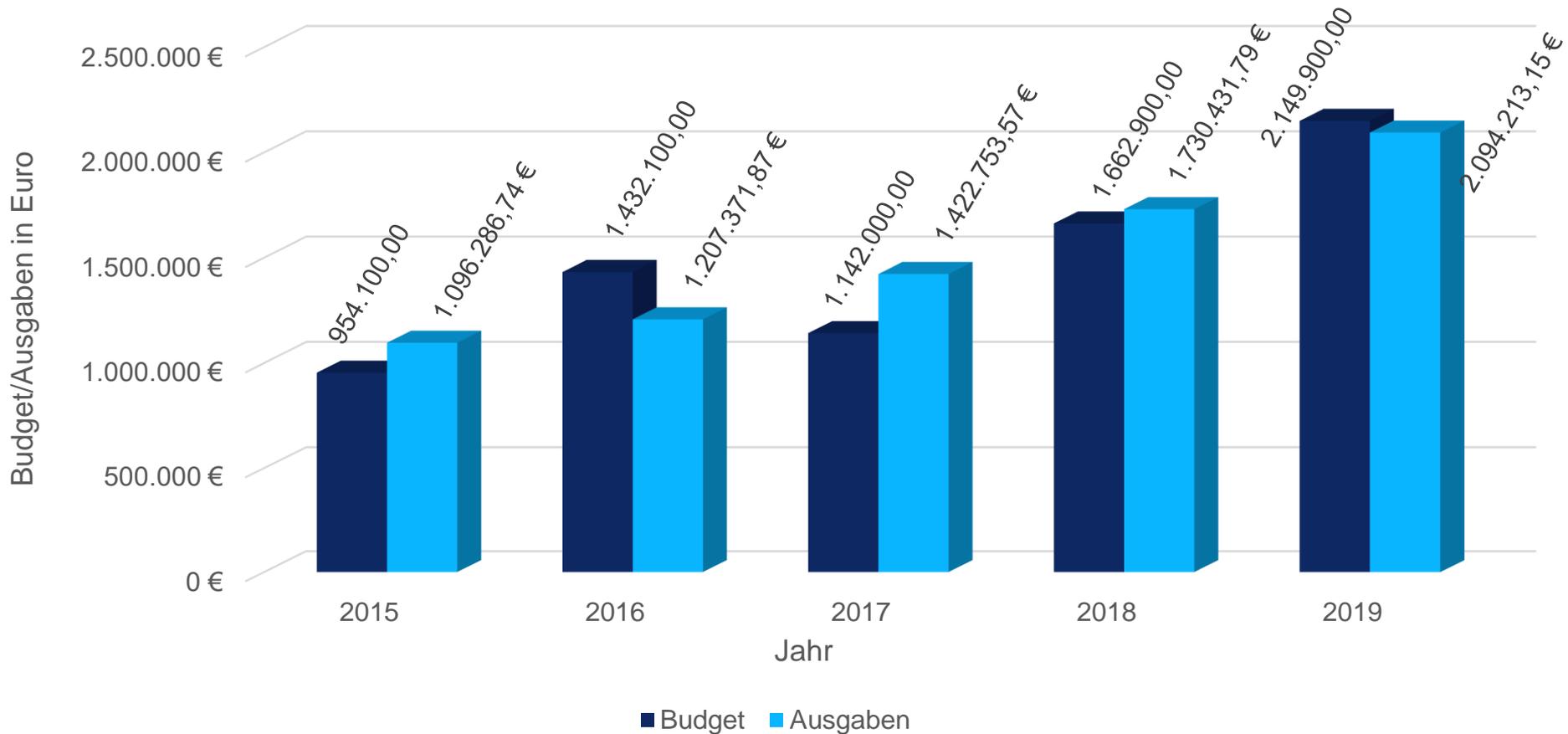
# Autismustherapie & Schulbegleitung 2015-2019



# Ausgaben AT & SB 2015-2019



# Budget/Ausgaben 2015-2019



# Ambulante Eingliederungshilfe

Was ist das?

Für wen ist es?

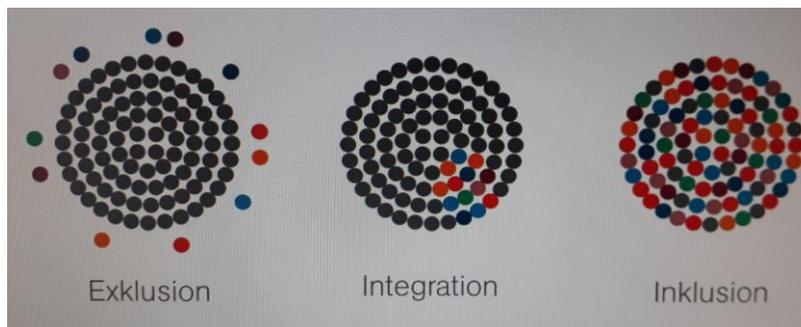
Mit welchem Ziel?

# Gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche sollen all das tun können, was von Kindern und Jugendlichen ohne Gesundheitsprobleme erwartet wird.
- Kinder und Jugendliche sollen zu allen Lebensbereichen, die ihnen wichtig sind, Zugang haben und sich in diesen Lebensbereichen in der Weise und dem Umfang entfalten können, wie es von Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung erwartet wird.
  - → (Komponente Teilhabe an den Lebensbereichen)

# Konzept hinter gesellschaftlicher Teilhabe

- Zentral ist der Gedanke, nicht Individuen an gesellschaftliche Strukturen anzupassen und zu einer „Normalisierung“ zu zwingen, sondern gesellschaftliche Strukturen auf Verschiedenheit auszurichten und Differenz als Normalfall anzusehen
- Inklusion ist mehr als Integration



Wie kann die ambulante  
Eingliederungshilfe  
Kindern und  
Jugendlichen diese  
Teilhabe ermöglichen?

# Leistungen der Eingliederungshilfe

- Lerntherapie, Therapie für Lese/Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie
- Autismustherapie
- Heilpädagogische Förderung
- Integrationshilfe für den Schulbesuch
- Andere Hilfen,
  - z.B.: soziale Kompetenztrainings, tiergestützte Therapien, Tagesgruppenangebot für Schulabsentisten (Unicus), Webschule, Gruppenangebote für Kinder psychisch kranker Eltern

Welche Aufgaben ergeben sich daraus für die Clearing- und Diagnostikstelle?

# Aufgabenbereiche und Profil

- Teilhabeberatung, hinwirken auf Antragsstellung, Bedarfserkennung
  - Diagnostik von Teilleistungsstörungen, IQ-Diagnostik
  - In besonderen Fällen: psychiatrische Diagnostik
  - Diagnostik von Teilhabebeeinträchtigungen, Bedarfsermittlung der notwendigen Maßnahmen für gesellschaftliche Teilhabe
- 
- Hilfeplanung und -steuerung, Hilfeplangespräche zur Evaluation und Weiterbewilligung von Hilfen, Leistungsvereinbarungen mit Hilfeanbietern
  - Konzeptuelle Weiterentwicklung der Versorgungslandschaften in der Kinder- und Jugendhilfe (Bsp: Schulabsentismus, Jugendliche fallen durch das Hilfesystem)

# Am Ende des Diagnostik- und Beratungsprozesses:

Hilfen für Kinder und Jugendliche  
mit einer seelischen Behinderung  
nach §35a SGB VIII

Hilfen für Kinder- und  
Jugendliche mit einer geistigen,  
körperlichen und/oder  
Sinnesbehinderung nach §99  
SGB IX

# Anspruchsvoraussetzungen

- Seelische Behinderung nach §35a SGB VIII
- Geistige oder körperliche Behinderung nach §99 SGB IX

Personenkreis:

- Schuleintritt bis zum 21. Lebensjahr (Ausnahme 27 J.), (drohende) seelische Behinderung oder Mehrfachbehinderung

# Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

## §35a SGB VIII

- Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- 2. **daher** ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- Von einer seelischen Behinderung **bedroht** im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine **Beeinträchtigung ihrer Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit **zu erwarten ist**.

# Wichtiger Unterschied in Bochum: Sozialer Dienst und CDS

	Hilfe zur Erziehung § 27	Eingliederungshilfe § 35a
<b>Leistungs- berechtigte</b>	Personensorgeberechtigte	Kind oder Jugendlicher
<b>Voraus- setzung</b>	<u>Erzieherischer Bedarf</u> des Kindes/Jugendlichen aufgrund einer eingeschränkten <u>Erziehungsfähigkeit</u> der Eltern/Personensorgeberechtigten	<u>Psychische Störung</u> des Kindes/Jugendlichen, die zu einer (drohenden) <u>Teilhabebeeinträchtigung</u> beim Kind/Jugendlichen führt
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung</li> <li>• Eltern bei der Erziehung unterstützen</li> <li>• Kinder/Jugendliche schützen</li> </ul>	zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhütung drohender Behinderung</li> <li>• Beseitigung, Milderung einer Behinderung oder der Folgen</li> <li>• Integration</li> </ul>

Was uns wichtig ist:

- 
- Wir legen Wert auf eine fundierte psychiatrische Diagnostik
  - In Kooperation mit den sozialpsychiatrischen Praxen und dem Zentrum für Kinder- und Jugendpsychotherapie haben wir Kriterien erarbeitet, die eine psychiatrische Diagnostik, damit sie im Sinne einer Leitungsanspruchsvoraussetzung gewertet werden kann, erfüllen muss.

# Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters

## Beispiel:

### Diagnose(n):

- Achse 1: F40.1 Soziale Phobie (G)

▪

### Für die übrigen Achsen des MAKES ergeben sich folgende Bewertungen:

- 2. Achse: kein Befund
- 3. Achse: Intelligenzniveau im unteren Durchschnittsbereich im Vergleich zur Altersnorm (HAWI-K vom 06.05.19 mit einem Wert von 85)
- 4. Achse: 00.00
- 5. Achse: 5.1. abweichende Elternsituation: Mutter alleinerziehend
- 6. Achse: 2 – leichte soziale Beeinträchtigung mit moderaten Schwierigkeiten im Bereich Schule

# Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters

## Beispiel:

### Diagnose(n):

- Achse 1: F40.1 Soziale Phobie (G)

### Für die übrigen Achsen des MAKS ergeben sich folgende Bewertungen:

- 2. Achse: kein Befund
- 3. Achse: Intelligenzniveau im unteren Durchschnitt. Vergleich zur Altersnorm (HAWI-K vom 06.09.19 mit einem Wert von 85)
- 4. Achse: 00.00
- 5. Achse: 5.1. abweichende Elternsituation: Mutter alleinerziehend
- 6. Achse: 4 – leichte soziale Beeinträchtigung mit Schwierigkeiten im Bereich Schule

Achse 1:  
Klinisch psychiatrisches Syndrom  
(hier wird auch Autismus kodiert)

Achse 2: Umschriebene  
Entwicklungsstörungen (hier wird  
LRS kodiert)

Achse 3: Intelligenzniveau (hier  
wird eine geistige Behinderung  
kodiert)

Achse 4: Hier werden sonstige  
somatische Krankheiten mit  
Bezug zur psych. Problematik  
kodiert

Achse 5: psychosoziale Faktoren  
mit Bezug zur psych. Problematik

Achse 6: psychosoziale  
Anpassung

# Achse 5 und 6 als grobe Marker für Teilhabebeeinträchtigung

- Schränkt die Funktionsbeeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen dessen Teilhabe an einem adäquaten Leben in der Gesellschaft ein?
- Resultiert daraus eine (drohende) Gefährdung der psychosozialen Integration und Entwicklung des Kindes/Jugendlichen?
- Durch die Überprüfung der ersten Leistungsanspruchsvoraussetzung (Abweichen der seelischen Gesundheit) liegen erste Hinweise auf eine Teilhabebeeinträchtigung vor (**Ärzte, Therapeuten**)
- → die Teilhabebeeinträchtigung wird dann in der Überprüfung der zweiten Leistungsanspruchsvoraussetzung genauer aufgeschlüsselt, sodass ein passgenauer Bedarf ermittelt werden kann (**Fachkräfte**)

# Konzeptuelle Arbeit, Forschung und evidenzbasierte Methoden

---

- Wir legen Wert auf eine Qualitätssicherung und ständige Evaluation unserer Hilfemaßnahmen, insbesondere im Bereich der Autismustherapie

# Neuerungen durch das BTHG in diesem Jahr

# Neuerungen durch das BTHG

*„Es ist normal, verschieden zu sein... Dass Behinderung nur als Verschiedenheit aufgefasst wird, das ist ein Ziel, um das es uns gehen muss. In der Wirklichkeit freilich ist Behinderung nach wie vor die Art von Verschiedenheit, die benachteiligt, ja die bestraft wird. Es ist eine schwere aber notwendige, eine gemeinsame Aufgabe für uns alle, diese Benachteiligung zu überwinden.“*

Richard von Weizsäcker, 1993

# Der neue Behinderungsbegriff: von der Behinderung zur Teilhabeeinschränkung

- §2 SGB IX
- (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können.“

# Der neue Behinderungsbegriff: von der Behinderung zur Teilhabebeeinschränkung

- Neu ist, dass eine Teilhabebeeinträchtigung von einer „Wechselwirkung“ abhängig gemacht wird, die dann vorliegt, wenn die Interaktion zwischen dem Individuum und seiner Umwelt gestört oder nicht entwickelt ist.
- “Das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht”.

# Aufgabe der Eingliederungshilfe:

## §90 SGB IX:

- (1) Die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“

# Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls

---

## §104 SGB IX

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln, dabei ist auch die Wohnform zu würdigen.
- (2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistungen richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.

# Herausforderungen

- Im April 2020 haben wir die Kinder und Jugendlichen mit geistiger, körperlicher und/oder Sinnesbehinderung von 6 bis 21 hinzugewonnen.
- Dies stellt uns vor allem inhaltlich teilweise vor Herausforderungen



Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!